



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Holger Müller, MdL
Vorsitzender des Sportausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. Juli 2018

Sitzung des Sportausschusses am 10. Juli 2018

Bericht der Landesregierung zu TOP 2 „Sachstand Ehrenamtliches
Engagement auch im Steuerrecht fördern (Drucksache 16/14661)“

Anlage: 1 (60 Exemplare)

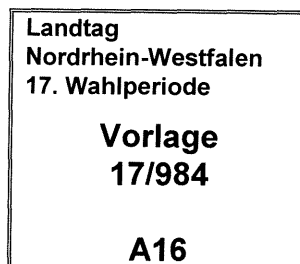
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Ergänzung zum o. g. Bericht übersende ich Ihnen anbei die Antwort
des Bundesfinanzministeriums auf das im Bericht erwähnte Schreiben,
mit dem der Bundesregierung Vorschläge im Hinblick auf eine etwaige
Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechtes übermittelt wurden.

Das Schreiben in 60-facher Ausfertigung übersende ich Ihnen mit der
Bitte, dieses an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Milz



Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de



Bundesministerium
der Finanzen

Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

26. Juni 2018

Eingang

Dr. Rolf Bösing
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Staatssekretärin für
Sport und Ehrenamt
Frau Andrea Milz
Stadtter 1
40190 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2715

FAX +49 (0) 30 18 682-882715

E-MAIL IVC4@bmf.bund.de

DATUM 21. Juni 2018

BETREFF **Vorschläge zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum**

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. Mai 2018

ANLAGEN 1

GZ **IV C 4 - S 0170/0-09**

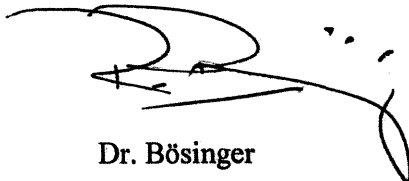
DOK **2018/0486360**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zum künftigen rechtlichen Rahmen ehrenamtlicher Betätigung. Ich habe die Vorschläge im Bundesfinanzministerium bewerten lassen und mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt. Die Einschätzungen der Fachkolleginnen und Fachkollegen füge ich Ihnen als Anlage zur Kenntnis bei. Die Vorschläge werden von den zuständigen Ressorts der Bundesregierung in einer Kommission zur Stärkung des Ehrenamtes - insbesondere mit Blick auf die Aussagen des Koalitionsvertrages - erörtert. Die Ergebnisse der Kommission werden Grundlage eines Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bösing

Einschätzungen zu den Vorschlägen zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum

- 1. Anerkennung politischen Engagements als gemeinnützig**
- 2. Einheitliche Rechtsanwendung durch die Finanzämter**

Zu 1. und 2.:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung - 2 BvE 2/89 vom 9. April 1992, sind das Ehrenamt und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Grundgesetz weiterhin voneinander getrennt zu betrachten. Diese nunmehr durchgängig seit Jahrzehnten gelebte Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis zur Parteienfinanzierung ist etabliert, rechtlich abgesichert und wird gesellschaftlich gelebt. Ehrenamt und das allgemein-politische Mandat sind klar voneinander getrennt. Wer politisch aktiv sein möchte, der wird in der bestehenden Landschaft von weit über 100 vom Bundeswahlleiter zugelassenen Parteien bzw. Wählergemeinschaften einen Ort der Identifikation finden.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts haben die jeweilig zuständigen Landesfinanzbehörden für jeden Einzelfall abzuwägen, inwiefern durch eine Organisation noch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder es sich schon um eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes handelt.

Das Bundesministerium der Finanzen ist bestrebt, zunächst auf der Basis des bestehenden Rechts die Grenzen des „politischen Engagements“ in der Gemeinnützigkeit zu definieren. Zu dieser Thematik läuft derzeit auch ein BFH-Verfahren, welches möglicherweise weitere Klarheit im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung der Finanzämter in Bezug auf die Gemeinnützigkeit bringen wird.

3. Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen im Bereich des FSJ und BFD

Die Bitte, eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung für alle Leistungen im Bundesfreiwilligen- sowie im Jugendfreiwilligendienst - also auch für Verwaltungs- bzw. Personalgestellungsleistungen - einzuführen, wurde bereits häufiger an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen. Eine solche umfassende Steuerbefreiung für alle Leistungen im Rahmen der Freiwilligendienste - egal ob im Sport oder

anderswo - ist allerdings insbesondere mit den für die Mitgliedstaaten verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und der Rechtsprechung des BFH nicht vereinbar. Der BFH hat in seinem Urteil vom 23. Juli 2009, V R 93/07, entschieden, dass nur Leistungen, die ein Verein aufgrund eines nach § 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz abgeschlossenen Vertrages erbringt und die dazu dienen, dass Zivildienstleistende für amtliche Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich tätig sind, nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 77/388/EWG des Rates 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, sog. 6. EG-Richtlinie (seit 1. Januar 2007: Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, sog. MwStSystRL) als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen umsatzsteuerfrei sein können.

Die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung bereits so umfassend wie nur möglich auch auf Einsatzstellen im Sport an. Verwaltungsleistungen können danach umsatzsteuerfrei sein, wenn zum einen der Sportverein mit den Freiwilligen tatsächlich Aufgaben im sozialen Bereich wahrnimmt, z. B. mit Leistungen in der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen. Zum anderen erfordert die Steuerbefreiung, dass die Einsatzstelle selbst als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist, d. h. die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung u. a. nach § 4 Nr. 16 oder 18 UStG erfüllt (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2015 - IV C 4-S 0184/11/10001:001 / III C 3-S 7175/08/10003 (2015/0319179) - BStBl. I 2015, 659).

- 4. Vollständige Freiheit öffentlicher Zuschüsse**
- 5. Leistungsentgelt bei Weiterleitung öffentlicher Zuschüsse**

Zu 4. und 5. :

Kommunale, Landes- oder Bundeszuwendungen können umsatzsteuerrechtlich je nach Ausgestaltung des Einzelfalls nichtsteuerbare echte Zuschüsse oder Entgelt im Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch sein.

Zur Abgrenzung zwischen nichtsteuerbaren echten Zuschüssen und Entgelten für eine steuerbare Leistung hat sich unter Beachtung der BFH-Rechtsprechung eine langjährige Verwaltungspraxis herausgebildet. Die Verwaltungsauffassung ist bundeseinheitlich abgestimmt und im Umsatzsteuer-Anwendungserlass dokumentiert.

Ein echter nichtsteuerbarer Zuschuss kann danach vorliegen, wenn die Zahlung lediglich der Förderung des Empfängers allgemein, aus strukturpolitischen, volkswirt-

schaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen dient und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber ist. Bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor. Für die Steuerbarkeit oder Nichtsteuerbarkeit einer Leistung ist es nicht entscheidend, ob sie letztlich im öffentlichen Interesse liegt.

Entscheidend ist hingegen u. a., inwieweit die im Vertrag festgelegten Leistungsinhalte tatsächlich einen Leistungsaustausch begründen und der Zahlungsgeber aus der empfangenen Leistung einen Vorteil erhält. Auf Grund der Vorgaben der Rechnungshöfe sind öffentliche Zuwendungsgeber vermehrt gehalten, die Bedingungen, unter denen die Zuschüsse gewährt werden, genau festzulegen. Hierzu werden regelmäßig Förderverträge, Zuwendungs- oder Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren konkrete Ausgestaltung umsatzsteuerlich einen Leistungsaustausch begründet.

Eine generelle Behandlung solcher Zuwendungen als nichtsteuerbare echte Zuschüsse ist aufgrund der verbindlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht möglich.

Weitergeleitete öffentliche Zuwendungen sind anhand der oben ausgeführten Kriterien umsatzsteuerlich separat zu beurteilen. Maßgebend ist hierbei die Ausgestaltung der privatrechtlichen Weiterleitungsvereinbarung, die im konkreten Einzelfall von der zuständigen Landesfinanzbehörde zu entscheiden ist. Das Vorliegen eines echten Zuschusses auf der ersten Stufe muss demnach nicht zwangsläufig zu derselben umsatzsteuerlichen Beurteilung der nachfolgenden Weiterleitung der Zuwendungen führen.

Den Forderungen nach genereller Beurteilung weitergeleiteter Zuwendungen als echte nichtsteuerbare Zuschüsse kann auf Grund der o. g. Ausführungen nicht entsprochen werden.

6. Schülerbetreuung durch Sportvereine

Die Voraussetzungen, unter denen eine wirtschaftliche Tätigkeit von Sportvereinen als Zweckbetrieb zu beurteilen ist, ergeben sich aus dem Gesetz. Stellen Sportvereine an Schulen Personal gegen Entgelt bereit, dann ist diese „Personalgestellung“ ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ des Sportvereins. Die bloße Überlassung von Arbeitskräften dient nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 17. Februar 2010 I R 2/08, BStBl. II Seite 1006) nicht der Verwirklichung eigener satzungsmäßiger

Zwecke i. S. d. § 65 Nummer 1 AO. Eine Änderung des Anwendungserlasses wäre entgegen dieser eindeutigen Rechtslage.

- 7. Konkretisierung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Aufwandsspenden**
- 8. Vereinfachung der Anerkennung von Aufwandsspenden**

Zu 7. und 8.:

Gegenstand der Aufwandsspende ist ein Aufwendungsersatzanspruch, der durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wurde. Der Verzicht auf die Erfüllung dieses Anspruchs ist als Geldspende im abgekürzten Zahlungsweg zu beurteilen.

Zum Charakter einer „Spende“ gehört, dass sie „freiwillig“ - also ohne rechtliche Verpflichtung - gegeben wird. Dieser Gedanke hat rechtlich auch in § 10b Absatz 3 Satz 6 EStG Eingang gefunden. Danach darf „der Anspruch auf Zahlung“ nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Vielmehr muss es sich für den Spender zum Zeitpunkt des Verzichts auf den Anspruch auf Zahlung um ein freiwilliges Vermögensopfer handeln, zu dem er sich „aus freien Stücken“ nach Erbringung seiner Leistung entschließt.

Eine weitere entscheidende spendenrechtliche Voraussetzung liegt in der persönlichen und endgültigen Entreicherung des Zuwendenden. Der Verzicht auf einen entstandenen Anspruch kann nur dann spendenwirksam sein, wenn die dahinterstehende Forderung auch werthaltig ist und das Vermögen des Spenders mehren würde, wenn er weiterhin auf die Zahlung besteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Werthaltigkeit eines Anspruchs ist deshalb die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Leistungsfähig ist der Zuwendungsempfänger dann, wenn er wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Die Anerkennung einer abzugsfähigen Zuwendung scheidet dann aus, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den ehrenamtlich Tätigen eine Vergütung für ihre Leistungen zu zahlen. In dieser Situation ist der Anspruch des ehrenamtlich Tätigen völlig wertlos. Der Verzicht auf eine Forderung, die nicht werthaltig ist, weil sie vom Forderungsschuldner nicht beglichen werden kann, darf daher nicht zu einer Spendenquittung führen. Werden in dieser wirtschaftlichen Situation des Vereins dennoch Spendenquittungen erteilt, dann entstehen Haftungsrisiken für die verantwortlich Handelnden.

Die Voraussetzungen unter denen Aufwandsspenden steuerlich geltend gemacht werden können, sind rechtlich klar geregelt. In der Praxis dürfte daher regelmäßig das Problem darin liegen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen Aufwandsspenden steuerlich geltend gemacht werden können.

9. Zuwendungen an Mitglieder

Die Freigrenze für nicht lohnsteuerpflichtige Aufmerksamkeiten nach R 19.6 der Lohnsteuer-Richtlinien ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 von 40 Euro auf 60 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) erhöht worden. Probleme in der Anwenderpraxis dieser Regelung sind im Bundesministerium der Finanzen nicht bekannt.

Gemeinnützigkeitsrechtlich steht die Gewährung von Zuwendungen an Mitglieder dem Selbstlosigkeitsgebot nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 Sätze 1 und 2 AO entgegen. Sämtliche Mittel der Körperschaft sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Nach Nummer 10 des AEAO zu § 55 Absatz 1 Nummer 1 AO ist die Zuwendung von Annehmlichkeiten, wie sie bei der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, keine den Status der Gemeinnützigkeit gefährdende Drittbegünstigung. Eine betragsmäßige Grenze existiert insoweit nicht. Dies eröffnet gleichsam die Möglichkeit, im Zuge der Angemessenheitsprüfung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zugrunde zu legen.

Zum Verhältnis beider Regelungen ist zu sagen, dass zwischen den lohnsteuerlichen Regelungen zu Aufmerksamkeiten von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer und dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Verbot Mittel an Mitglieder auszugeben kein Zusammenhang besteht. Beide Regelungen sind nicht miteinander vergleichbar, da die Beziehung von Mitgliedern zu ihrem Verein nicht mit der von Arbeitnehmern zu ihrem Arbeitgeber identisch ist.

10. Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Entscheidung über eine gesetzliche Anhebung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO obliegen Bundestag und Bundesrat als Steuergesetzgeber. Die vorgetragenen Argumente könnten Gegenstand einer Debatte werden.

11. Eigene Kleinunternehmergrenze für gemeinnützige Organisationen

Kleinunternehmerregelung:

Grundsätzlich unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG). Nach § 19 UStG - sog. Kleinunternehmerregelung - wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die in Deutschland geltende Regelung basiert auf einer den Mitgliedstaaten eingeräumten EU-rechtlichen Option und stützt sich auf die Artikel 281 - 286 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL).

Im dem bestehenden System der Umsatzsteuer stellt die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG eine der Verwaltungsvereinfachung dienenden Ausnahmeregelung dar. Es ist nicht Sinn und Zweck der Vorschrift, die wirtschaftliche Existenz der Kleinunternehmer als solche sicherzustellen. Durch diese Sonderregelung soll vielmehr Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die eine normale Besteuerung von Kleinunternehmern mit Blick auf deren Tätigkeit oder Struktur nach sich ziehen würde.

Die Einführung einer weitergehenden Sonderregelung für gemeinnützige Organisationen, ist vor diesem Hintergrund und aufgrund der o. g. verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts ausgeschlossen.

Durchschnittssatzbesteuerung (Vorsteuerpauschalierung):

Neben der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG haben kleinere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, auch die Möglichkeit nach § 23a UStG, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes - mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs - zu berechnen, wenn sie nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 Euro nicht überstiegen hat.

12. Unterschied zwischen der sog. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Das Ziel des § 3 Nummer 26 EStG (Übungsleiterpauschale, derzeit: 2.400 Euro) als Sozialzwecknorm ist es, Bürgerinnen und Bürger, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in bestimmten Funktionen nebenberuflich tätig sind, von der Besteuerung freizustellen, soweit sie für diese Tätigkeiten im Wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung erhalten. Gleichzeitig sollen gemeinnützige Körperschaften, die in den abschließend festgelegten Bereichen nicht auf ehrenamtliche Helfer verzichten können, mittelbar unterstützt werden.

Begünstigt sind unter anderem die nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Betätigungen. Diesen ist ihre pädagogische Ausrichtung gemeinsam sowie der Umstand, dass sie auf einen anderen Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Ebenfalls begünstigt sind Personen, die nebenberuflich alte, kranke und behinderte Menschen pflegen und ihr ehrenamtliches Engagement damit dem als besonders förderungswürdig anerkannten Kreis hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO widmen sowie die Ausübung nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeiten.

Nach den Ergebnissen des Deutschen Freiwilligensurveys 2014 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird der Aspekt des „Dazuverdienens“ als Motiv für die Übernahme eines Ehrenamts an letzter Stelle erwähnt. Es spricht mithin Vieles dafür, dass eine weitere Anhebung der Ehrenamtspauschale auch in tatsächlicher Hinsicht ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Ausübung ehrenamtlichen Engagements in Deutschland bleiben würde.

Abgesehen von der politischen und gesellschaftlichen Zielrichtung einer möglichen Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG (derzeit: 720 Euro) muss bei jeder Anpassung dieser auf das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes Rücksicht genommen werden. Zu bedenken ist, dass für Einnahmen aus einer neben- sowie hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerlich nicht begünstigten Einrichtung Steuern und Abgaben ohne eine besondere Privilegierung entrichtet werden müssen.

Ziel der Bundesregierung ist es, verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und gleichzeitig die Finanzierung der Ausgaben unseres Gemeinwesens sicherzustellen. Die bestehenden steuerlichen Erleichterungen für ehrenamtliches Engagement tragen diesem Ziel zureichend Rechnung.

13. Nichtanrechenbarkeit des Übungsleiterfreibetrages im Asylgesetz

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 17. Oktober 2016) sah bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit einen besonderen Freibetrag vor, um gesellschaftspolitisch die Wertschätzung für ihr bürgerschaftliches Engagement anzuerkennen. Die Länder haben diesem Entwurf jedoch im Bundesrat nicht zugestimmt. Auch der von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuss hat bei dem Thema keine Einigung erzielen können. Die Bundesregierung prüft die Frage der Notwendigkeit von Anpassungen im AsylbLG im Verlauf dieser Legislaturperiode. Auch die Frage, ob erneut eine Regelungsinitiative zum Einkommensfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten im AsylbLG verfolgt werden soll, wird daher in diesem Zusammenhang zu entscheiden sein.

14. Bagatellgrenze für Mittelfehlverwendung

Eine Bagatellgrenze für eine einmalige Ausgabe jenseits des Freistellungszwecks in Höhe von 5 % des Jahresetats ermöglichte den „legalen“ Entzug von Mitteln aus der steuerbegünstigten Sphäre. Insbesondere bei Körperschaften, die jährlich über eine große Summe von Mitteln verfügen, wäre dadurch ein Entzug der Mittel in einer beträchtlichen Höhe möglich. Die Einführung einer prozentualen Grenze ist insofern nicht sachgerecht.

15. Grunderwerbsteuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge, die auf den Erwerb inländischer Grundstücke gerichtet sind. Motive und wirtschaftliche Verhältnisse eines Grundstückserwerbers bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften außer Betracht.

Bei Vereinsfusionen, in denen zwei Alt-Vereine ihr Grundvermögen einbringen und daraus ein neuer Verein entsteht, kommt es zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer. Für jedes Grundstück, das die Alt-Vereine auf den neuen Verein übertragen, fällt einmal Grunderwerbsteuer an, da in Bezug auf jedes dieser Grundstücke ein Rechtsträgerwechsel stattfindet. Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Steuersatz des Landes, in dem das Grundstück belegen ist.

Dieselben Grundsätze wie für Vereine gelten auch für alle anderen Steuerpflichtigen, beispielsweise für Unternehmen. Bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft, bei der Übertragung von Grundstücken von einer Gesellschaft auf eine andere und bei Umwandlungsvorgängen (z. B. Verschmelzung, Aufspaltung, Abspal-

tung) kommt es zu Rechtsträgerwechseln an Grundstücken, die der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Forderungen nach Grunderwerbsteuerbefreiungen von gemeinnützigen Vereinen wurden vor diesem Hintergrund in der Vergangenheit abgelehnt.

16. Anpassung der Definition „bezahlter Sportler“

Nach Nummer 38 des AEAO zu § 67a der Abgabenordnung werden Sportler, die einem bestimmten Sportverein angehören und die nicht selbst unmittelbar Mitglieder eines Sportverbandes sind, derzeit bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft von Veranstaltungen des Verbandes als andere Sportler i. S. d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 AO angesehen. Zahlungen der Vereine an Sportler im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen der Verbände (z. B. Länderwettkämpfe) sind in diesen Fällen als „Zahlungen von Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein“ (hier: Verband) zu behandeln.

Bei einer Änderung dieser Voraussetzungen ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit der Sonderregelung in § 67a AO bezweckt, den Breiten- und Amateursport zu fördern. Insbesondere sollen für den Amateurbereich gebundene Mittel (Beiträge und Spenden) nicht für den bezahlten Sport verwendet werden. Schließlich sollen aus Gründen der Gleichbehandlung Sportvereine und -verbände nicht steuerlich gefördert werden, wenn sie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in Wettbewerb zu kommerziellen Anbietern treten. Vor diesem Hintergrund passt eine Ausdehnung des Zweckbetriebs auf „Sportliche Veranstaltung“ nicht zur Förderung des Breiten- und Amateursports.

17. Minijobpauschale bei Sportlern

Der Höchstbetrag für Minijobs von 450 Euro/Monat nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV rechtfertigt keine Anhebung der Grenze, bis zu der Zahlungen eines Sportvereins an Sportler des Vereins ohne Nachweis als Aufwandsentschädigung betrachtet werden können. Denn bei Zahlungen für einen Minijob handelt es sich um Arbeitslohn, während Zahlungen von bis zu 400 Euro/Monat an vereinseigene Sportler gemäß Nummer 32 des AEAO zu § 67a Absatz 3 AO als pauschaler Aufwendungsersatz zu qualifizieren sind.

18. Transparenzanforderungen an Vereine verständlich formulieren

Das Gemeinnützigkeitsrecht fordert, unabhängig von Offenlegungspflichten nach anderen Vorschriften, keine weiteren Offenlegungspflichten. Insofern sind an gemeinnützige Organisationen keine erhöhten Transparenzanforderungen gestellt.

19. Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung für Ehrenamtler

In § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Nummer 1 Einkommensteuergesetz ist für Arbeitnehmer, die nebenberuflich ehrenamtlich tätig sind, eine Veranlagungspflicht sowie die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Besteuerungsgrundlagen nur für den Fall vorgesehen, dass die positive Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer unterlegen haben, in Höhe von mehr als 410 Euro erzielt werden. Bei steuerpflichtigen Einkünften unter 410 Euro besteht keine Veranlagungspflicht. In diesen Fällen besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Anlage Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) nach § 60 Absatz 4 EStDV.

Ehrenamtlich Tätige, deren Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG insgesamt steuerfrei sind, sind deswegen - unabhängig von einer individuellen Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung - nicht verpflichtet, eine Anlage EÜR elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.